

Satzung zum Schutz des Baum- und Gehölzbestandes der Gemeinde Schönheide (Baum- und Gehölzschutzsatzung)

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. Seite 345) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2003 (SächsGVBl. Seite 55) in Verbindung mit § 22 und § 50 Absatz 1 Ziffer 4 des Sächsischen Gesetzes über Natur- und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601 berichtigt 1995 Seite 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2002 (Sächs GVBl. Seite 168) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönheide am 05.04.2004 folgende Satzung beschlossen:

§1 Schutzgegenstand

- (1) Diese Satzung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten von juristischen und privaten Personen zur Erhaltung, Pflege und zum Schutz des Baum- und Gehölzbestandes innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Schönheide.
- (2) Die Gehölze, einschließlich ihres Wurzelbereiches, im Gebiet der Gemeinde Schönheide werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt. Der Wurzelbereich entspricht im Allgemeinen dem Kronenbereich.
- (3) Geschützt sind:
 1. Bäume mit einem Stammdurchmesser von 20 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden,
 2. mehrstämmige Gehölze ohne begrenzten Stammdurchmesser,
 3. Bäume und Gehölze ohne begrenzten Stammdurchmesser, wenn sie für gefällte Bäume nach § 10 dieser Satzung oder als Ausgleichsmaßnahme entsprechend der §§ 8 und 9 SächsNatSchG gepflanzt worden sind,
 4. Großsträucher und freiwachsende Hecken von mindestens 3 Metern Höhe oder 5 qm bodenbedeckender Fläche,
 5. Obstgehölze an Straßen und in freier Flur;
 6. Schutzpflanzungen.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für:
 1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen,
 2. Bäume im Wald im Sinne des jeweils geltenden Waldgesetzes,
 3. bewirtschaftete Obstbäume (außer § 1 (3 Nr. 5),
 4. bepflanzte Grabfelder auf Friedhöfen,
 5. Fichten, die sich gemäß § 34 BauGB im Innenbereich befinden,

6. Pappeln, die sich gemäß § 34 BauGB im Innenbereich befinden,
 7. Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
 8. Bäume auf wasserwirtschaftlichen Anlagen und in Überschwemmungsgebieten.
- (5) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechtes, insbesondere die §§ 25 und 26 SächsNatSchG, in Schutzverordnungen nach §§ 16 bis 21 SächsNatSchG sowie des Sächs. Wassergesetzes oder besondere Festlegungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2 Schutzzwecke

Schutzzweck der Satzung ist es, den Baum- und Gehölzbestand im Territorium der Gemeinde Schönheide zu entwickeln, um

1. das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
2. die Wohnqualität zu verbessern,
3. die innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
4. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen und Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu schaffen bzw. zu erhalten,
5. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwenden,
7. das charakteristische Aussehen („Gestalt“) der Bäume zu erhalten,
8. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft herzustellen.

§ 3 Unerlaubte Handlungen

- (1) Die Beseitigung der nach § 1 geschützten Bäume und Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen können, sind nicht erlaubt.
- (2) Verboten sind alle Maßnahmen und Handlungen im Bereich der Kronentraufe sowie im Stamm- und Kronenbereich geschützter Bäume und Gehölze, die zur Schädigung oder zum Absterben derselben führen können.

Insbesondere sind verboten:

1. Befestigung der Flächen im Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (Verdichtung, Versiegelung u.ä.),
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,

Sind Abgrabungen und Ausschachtungen nachweislich nicht zu umgehen, sind diese entsprechend den Vorgaben der DIN 18920 und der Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS LP 4) auszuführen.

3. Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen und Tanks freizusetzen
4. Salze, Öle, Chemikalien oder andere Stoffe anzuschütten, auszubringen oder abzulagern, die geeignet sind, Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen
Ausgenommen davon ist das Ausbringen von Tausalz zur Abstumpfung von Fahrbahnen und Gehwegen in Mengen, die zur Gewährleistung der gesetzlich vorgeschriebenen Räum- und Streupflicht des öffentlichen Verkehrsgrundes unbedingt erforderlich sind.
5. Pflanzenschutzmittel oder Unkrautbekämpfungsmittel anzuwenden, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind. Gleiches gilt für alle anderen Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse
6. Gegenstände jeglicher Art zu befestigen oder anzubringen; ausgenommen davon ist das Anbringen von Nisthilfen in unschädlicher Weise
7. Einwirkungen von offenem Feuer
8. Wurzeln, Rinde oder Kronen in einem Ausmaß zu beschädigen oder zu verändern, dass
 - die Assimilation soweit eingeschränkt wird, dass die Lebensfähigkeit der Bäume und Gehölze beeinträchtigt wird,
 - das charakteristische Aussehen wesentlich bzw. erheblich verändert wird und
 - das weitere Wachstum erheblich oder nachhaltig gestört wird.

§ 4 Zulässige Handlungen

- (1) Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume und Gehölze, fachgerechte gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie fachgerechte Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an den Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Ufergehölzen im Rahmen der Gewässerunterhaltung unter Beachtung der Vorschriften des SächsNatSchG sowie Unterhaltungsmaßnahmen an und unter bestehenden Freileitungen. Ohne Genehmigungen sind Maßnahmen an Bäumen und Gehölzen zur Unterhaltung der Betriebsanlagen der Eisenbahn und der Wasserwirtschaft sowie zur Unterhaltung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen zulässig. Dabei sind die jeweils geltenden Grundlagen, Standards und Fachnormen einzuhalten. Unabhängig davon ist in jedem Fall das Benehmen mit der Gemeindeverwaltung Schönheide herzustellen.

- (2) Erlaubt sind weiterhin fachgerechte Verpflanzungen geschützter Gehölze auf demselben Grundstück außerhalb der Schutzstreifen bzw. auf einem neu festzulegenden Standort innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Schönheide.

§ 5 Pflegegrundsatz

- (1) Die geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert werden. Juristische und private Personen haben zu sichern, dass durch ihre Tätigkeiten oder ihr Verhalten Bäume und Gehölze im Sinne des § 1 Abs. 3 grundsätzlich nicht beschädigt, zerstört oder beseitigt werden.
- (2) Baumscheiben bei vollversiegelten Flächen sind wasserdurchlässig und > 3 m (Radius) zu gestalten. Baumscheiben bei Neupflanzungen sind nicht zu verdichten und unter 6 m² Durchmesser mit wasserdurchlässigen Materialien zu verschließen. Bei Altbaumstandorten mit kleineren Baumscheiben ist auf eine Mindestvergrößerung hinzuwirken. Ausnahmen bilden schon vorhandene Altanlagen und Straßenbanketts.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Satzung kann die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schönheide nach § 53 SächsNatSchG Befreiungen erteilen.
- (2) Eine Befreiung im Zeitraum vom 01. 03. bis 30. 09. eines Jahres ist nach § 25 Abs. 1 Punkt 5 des SächsNatSchG nur mit einer zusätzlichen Ausnahmegenehmigung durch die untere Naturschutzbehörde möglich.
- (3) Laubfall, Nadelwurf, Verursachung von Geräuschen oder zumutbare Einschränkungen durch Schattenwurf o.ä. sind generell keine Gründe für die Erteilung einer Befreiung zum Fällen von Gehölzen und von anderen Verboten nach § 3 dieser Satzung.
- (4) Bescheide über Befreiungsanträge ergehen als Einzelfallentscheidungen, sind gebührenpflichtig und können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Für diese Bescheide werden Verwaltungskosten laut Verwaltungskostensatzung festgesetzt.

§ 7 Verfahren

- (1) Die Erteilung der Genehmigung ist bei der Gemeinde Schönheide schriftlich zu beantragen.
Dazu sind Art und Stammumfang der Bäume und Gehölze anzugeben und der Standort unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben und die Gründe darzulegen.
Auf den Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Bäume und Gehölze auf andere Weise ausreichend beschrieben ist.

- (2) Befreiungen werden schriftlich erteilt und können mit Bedingungen und Auflagen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 11, versehen werden. Sie verlieren nach Ablauf eines Jahres ihre Gültigkeit, sofern sie nicht aus fachlichen Gründen zeitlich begrenzt werden.
- (3) Nach § 25 Abs. 1 Nr. 5 SächsNatSchG ist es nicht erlaubt, Gebüsche, Hecken, Bäume oder ähnlichen Bewuchs in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres abzuschneiden, zu roden oder auf sonstige Weise zu zerstören. Im Einzelfall oder allgemein für gleichgelagerte Fälle können Ausnahmen zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Maßnahme Belange des Artenschutzes nicht beeinträchtigt. Entsprechend begründete Anträge sind über die Gemeindeverwaltung Schönheide beim im o.g. Zeitraum zuständigen Landratsamt Aue-Schwarzenberg, untere Naturschutzbehörde, einzureichen.

§ 8 Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt bzw. eine Bauvoranfrage gestellt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume im Sinne des § 1, ihr Standort, die Art, der Stammdurchmesser und der Kronendurchmesser einzutragen. Soweit die Kronenauslage von geschützten Bäumen auf angrenzende Grundstücke über das Baugrundstück reicht, ist dies im Lageplan maßstabsgerecht darzustellen.
- (2) Soll durch ein Bauvorhaben ein geschützter Baum entfernt oder verändert werden, ist der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung (gem. § 7 Abs. 1) dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.
- (3) Die Bauausführenden sind vom Investor vor Baubeginn nachweislich über die erteilten Auflagen zu informieren. Die festgelegten Maßnahmen zum Schutz der zu erhaltenden Gehölze auf der Baustelle sind während der gesamten Bauzeit einzuhalten.
- (4) Bei einem Planfeststellungsverfahren gilt § 75 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) uneingeschränkt.

§ 9 Baumschutzkommission

- (1) In der Gemeinde Schönheide ist zur fachlichen Unterstützung der Verwaltung eine Baumschutzkommission zu bilden, welche aus mindestens drei fachkundigen Mitgliedern besteht. Die Baumschutzkommission ist durch den Gemeinderat zu berufen. Zur fachlichen Begutachtung einer Antragstellung müssen mindesten zwei Mitglieder anwesend sein.
- (2) Die Baumschutzkommission ist ausschließlich beratendes Gremium. Die Gemeindeverwaltung Schönheide ist jedoch in der Regel gehalten, den fachlichen Vorschlägen ihrer Entscheidung zu folgen.

§ 10 Gefahrenabwehr

- (1) Geht von einem Baum eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig und nicht gebührenpflichtig.
- (2) Die Maßnahmen müssen den Rechtsgrundsätzen der Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit entsprechen und sind durch den in Gefahr Handelnden in jedem Falle gegenüber der Gemeindeverwaltung als zuständige Behörde nachzuweisen.
- (3) Die Maßnahmen sind der Genehmigungsbehörde innerhalb von drei Werktagen anzuzeigen, die Notwendigkeit der Maßnahmen ist durch Dokumentationsmaterial nachzuweisen und dieses ist bis zu einem Jahr aufzubewahren.

§ 11 Ersatzpflanzungen

- (1) Die Gemeinde Schönheide kann die Genehmigung für die Entfernung von Bäumen und Gehölzen unter der Auflage erteilen, dass durch die Anpflanzung von einheimischen Bäumen und Gehölzen ein angemessener Ersatz für die eingetretene Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgröße, bzw. Stammumfang, Art und Pflanzfristen näher bestimmt werden.
- (2) Haben Handlungen nach § 3 Abs. 1 und 2, die der Eigentümer, ein sonstiger Berechtigter oder ein von den vorgenannten beauftragter Dritter durchgeführt hat, zur Beschädigung, zur Entfernung, zur Zerstörung oder zum Absterben eines Baumes oder Gehölzes geführt, so kann die Gemeinde Schönheide dem Verursacher gegenüber anordnen, dass angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung durchgeführt werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Maßgebend für das Ausmaß der nach den Absätzen 1 und 2 anzuordnenden Ersatzpflanzung ist der Wert der eingetretenen oder bereits herbeigeführten Bestandsminderung.
- (4) Für gefällte, gerodete oder sonst wie beseitigte Bäume und Gehölze im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung ist pro angefangener 30 cm Stammumfang bei 100 cm Höhe ein Baum mittlerer Baumschulqualität als gleichwertige Neupflanzung anzusehen. Dabei ist zu beachten, dass standortgerechte, einheimische Bäume verwendet werden. Für gerodete Sträucher oder Hecken im Sinne des § 1 Abs. 3 Ziffer 3 dieser Satzung ist ein gleichwertiger Ersatz zu erbringen.
Bei geschädigten aber sanierungsfähigen Bäumen kann auch deren Sanierung verlangt werden, wenn sie Erfolg verspricht und keine gegenüber der Neupflanzung unzumutbar höheren Kosten verursacht. Über Freistellung und Reduzierung der Ersatzpflanzung wird auf Grund schriftlicher Anträge durch die Gemeindeverwaltung Schönheide im Einzelfall entschieden.
Wächst ein Baum innerhalb von zwei Jahren nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

- (5) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Gemeinde Schönheide oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden.
- (6) Die Ersatzpflanzung erfolgt in der Regel in der Nähe des gefälltten Baumes oder Gehölzes. Ist das nachweislich nicht möglich, weist die Gemeindeverwaltung Schönheide dafür geeignete Standorte zu.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 2
 1. Befestigung der Flächen im Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (Verdichtung, Versiegelung u.ä.) vornimmt,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen und Tanks freisetzt,
 4. Salze, Öle, Chemikalien oder andere Stoffe anschüttet, ausbringt oder ablagert, die geeignet sind, Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen. Ausgenommen davon ist das Ausbringen von Tausalz zur Abstumpfung von Fahrbahnen und Gehwegen in Mengen, die zur Gewährleistung der gesetzlich vorgeschriebenen Räum- und Streupflicht des öffentlichen Verkehrsgrundes unbedingt erforderlich sind.
 5. Pflanzenschutzmittel oder Unkrautbekämpfungsmittel anwendet, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind. Gleiches gilt für alle anderen Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse.
 6. Gegenstände jeglicher Art befestigt oder anbringt; ausgenommen davon ist das Anbringen von Nisthilfen in unschädlicher Weise.
 7. Einwirkungen von offenem Feuer zulässt.
 8. Wurzeln, Rinde oder Kronen in einem Ausmaß beschädigt oder verändert, dass die Assimilation soweit eingeschränkt wird, dass die Lebensfähigkeit der Bäume und Gehölze beeinträchtigt wird,
 - das charakteristische Aussehen wesentlich bzw. erheblich verändert wird und
 - das weitere Wachstum erheblich oder nachhaltig gestört wird.
 9. Maßnahmen entgegen § 10 Abs. 2 nicht auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt oder entgegen § 10 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht oder seiner Pflicht zur Aufbewahrung von Beweismaterial nicht nachkommt,
 10. den Nebenbestimmungen einer Befreiung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 11. angeordnete Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 11 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

- (2) Die Ahndung von Verstößen gegen diese Satzung kann entsprechend § 61 Abs. 2 Ziffer 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro erfolgen. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit um die Hälfte.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Schönheide vom 13.12.1994 außer Kraft.

Schönheide, 01.10.2004

Trommer, Bürgermeister